

dienen sollte, z. B. der Bindung des Verdächtigen über einen bestimmten Zeitraum.

Die Ergebnisse einer durch die Bindung des Verdächtigen und dessen Ehefrau mittels Verdächtigenbefragung und zeitlich paralleler Zeugenvernehmung (sonstiger Befragung) ermöglichten konspirativen Wohnungsdurchsuchung können zur Begründung des Verdachts einer Straftat nicht herangezogen werden. Wohl aber werden diese Ergebnisse und das Wissen über die Möglichkeit der Offizialisierung in einem einzuleitenden Ermittlungsverfahren entscheidend mitbestimmen, ob im Ergebnis anderer Prüfungshandlungen (so auch der Vernehmung/Befragung der Ehefrau) der Verdacht einer Straftat begründet wurde, soweit durch diese anderen Prüfungshandlungen die Voraussetzungen dafür geschaffen wurden. Die Aussageverweigerung des Verdächtigen hat darauf dann keinen Einfluß mehr.

Mit dem Recht des Verdächtigen auf Mitwirkung korrespondiert die Pflicht des Staatsanwaltes und der Untersuchungsorgane, dieses Recht auch tatsächlich einzuräumen, d. h., praktische Bedingungen für die Wahrnehmung zu schaffen und den Verdächtigen in geeigneter Weise über dieses Recht zu informieren.

Aus diesem Grund unterbreiten die Autoren den Vorschlag, im Zusammenhang mit der Festlegung, welche Personen die StPO als Verdächtige betrachtet, zu regeln:

#### § 98

##### Verdächtiger<sup>1</sup>

- (1) Verdächtiger im Sinne dieses Gesetzes ist der Bürger, gegen den die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geprüft wird.